



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Langenberg für das Haushaltsjahr 2026 und des Wirtschaftsplanes des Abwasserwerkes Langenberg für das Wirtschaftsjahr 2026

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20) und am 1. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22), Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, hat der Rat der Gemeinde Langenberg am 05.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit einem

Gesamtbetrag der Erträge auf	22.218.700 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.132.300 Euro
Abzüglich globaler Minderaufwand von	497.600 Euro
Somit auf	24.634.700 Euro

im **Finanzplan** mit einem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.084.800 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.494.200 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.588.300 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.786.100 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	297.400 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	240.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	175.000 Euro
---	--------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	0 Euro
---	--------

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	2.416.000 Euro
---	----------------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch

genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt.

5.000.000 Euro

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe		
	(Grundsteuer A) auf	285 v.H.
1.2 für die Grundstücke		
	(Grundsteuer B) auf	665 v.H.
2. Gewerbesteuer auf		422 v.H.

II. Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes Langenberg

Aufgrund der §§ 14 - 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2021 (GV NRW S. 348) und § 97 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), hat der Rat der Gemeinde Langenberg am 05.03.2026 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

im Erfolgsplan	im Aufwand auf	1.915.800 Euro
	im Ertrag auf	1.915.800 Euro
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	3.467.000 Euro
	in der Ausgabe auf	3.467.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden in Höhe von **2.843.000 Euro** veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Gebühren und Beiträge** werden entsprechend der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langenberg und der Satzung der Gemeinde Langenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen festgesetzt.

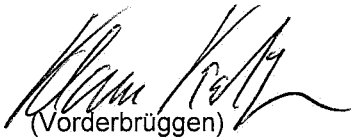
III. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Abwasserwerkes Langenberg

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und der Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes Langenberg für das Wirtschaftsjahr 2026 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 während der Dienststunden im Rathaus, Klutenbrinkstraße 5, Zimmer 7, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Langenberg, 19. März 2026


(Vorderbrüggen)
Bürgermeister